

Stellungnahme-Entwurf

zum Referentenentwurf für eine Verordnung
über den Ersatz von Aufwendungen der Inter-
mediäre (Bearbeitungsstand 28. November 2024)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Michael Pullen

Telefon: +49 30 20225-5659

Telefax: +49 30 20225-5665

E-Mail: michael.pullen@dsgv.de

Berlin, 12. Dezember 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

<https://die-dk.de>

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir unterstützen das Anliegen des Ordnungsgebers die Verordnung zeitnah zu erlassen. Mit der Verordnung und den dort vorgesehenen Pauschbeträgen wird die dringend benötigte Rechtsicherheit über die Kosten, die Intermediäre und Gesellschaften zu erwarten haben, hergestellt. Dies vermeidet auf beiden Seiten bürokratischen Aufwand.

Wir bedanken uns, dass der Referentenentwurf im Lichte der gemeinsamen Besprechung überarbeitet wurde. Die nun vorliegende Version spiegelt im Wesentlichen die Ergebnisse der dortigen Diskussion wider. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

II. Kommentierung der einzelnen Vorschriften

1. Aufwandungsersatz bei Mitteilungen über die Hauptversammlung (§ 4 RefE)

Wir befürworten die Neufassung von § 4. Es ist sachgerecht, dass Intermediäre auch für die Übermittlung der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung eine Pauschale ersetzt verlangen können. Wie bei den anderen Unternehmensereignissen (§ 3) entsteht den Intermediären Aufwand für das abstrakte Aufsetzen der Mitteilung über die Hauptversammlung. Dass die Begründung der Pauschale für andere Unternehmensereignisse von § 3 Abs. 1 Nr. 1 RefE nahezu unverändert übernommen wurde, unterstreicht diese Tatsache. Mit der Mischkalkulation wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufwände unterschiedlich hoch sein können.

2. Aufwandungsersatz bei Aktionärsidentifikation (§ 6 und 6a RefE)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der **neugefasste § 6 RefE** die tatsächlichen Aufwände der Intermediäre zum Anknüpfungspunkt des Anspruchs auf Kostenersatz macht. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f Abs. 1 AktG, wonach **Gesellschaften den Intermediären die notwendigen Aufwendungen ersetzen müssen**. Dass den Gesellschaften mit § 6a RefE die Möglichkeit gegeben wird, die **Gesamtkosten** zu beschränken, ist ein **möglicher Kompromiss** zwischen den Interessen der Intermediäre an dem Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwände und dem Interesse der Gesellschaften die Kosten für die Aktionärsidentifikation in einem vorhersehbaren Rahmen zu halten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ganz allein die Gesellschaft entscheidet, ob und wie oft sie eine Offenlegungsanfrage durchführt. Intermediäre hingegen haben keine Möglichkeit, ihren Aufwand zu begrenzen. Eine angemessene Beteiligung der Gesellschaften an den tatsächlichen Kosten einer Aktionärsidentifikation ist daher wichtig für eine faire Kostenteilung.

Um den **Rechnungsstellungsprozess** für Gesellschaften und Intermediäre **zu vereinfachen**, sollte **§ 6a RefE** nicht als Option, **sondern als Grundsatz festgeschrieben werden**. D. h. die Gesamtsumme aller Ansprüche wäre per se bei 15.000 Euro gedeckelt, sodass die Pflicht der Gesellschaft, die Intermediäre aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden (§ 6a Abs. 1 RefE), entfallen könnte. Damit würde die Regelung praxistauglich, denn die Übermittlung der Aufforderung nach § 6a Abs. 1 RefE kann technisch nicht mit der Aktionärsabfrage erfolgen. Die entsprechende ISO-Nachricht enthält keine Freitextfelder.

Ebensowenig praxistauglich ist die Verpflichtung der Intermediäre, ihren Anspruch auf Aufwandsersatz anzumelden. Stattdessen sollten Intermediäre verpflichtet werden, ihre Rechnungen

innerhalb eines gewissen Zeitrahmens zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Aktionärsabfrage beantwortet worden ist. Nach Fristablauf können keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft nach § 6 RefE mehr geltend gemacht werden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, ihre Gesamtkosten zu bestimmen und die Rechnung vollständig oder bei Überschreiten der 15.000 Euro-Grenze anteilig zu begleichen. Zudem wäre zu überlegen, eine **Bagatellgrenze** einzuführen, wonach eine Offenlegung von weniger **100 Aktionären** unberücksichtigt bleibt.

Alternative: Aufwendungsersatz bei Aktionärsidentifikation (§ 6)

Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene alternative Regelung von § 6 RefE aus, die die Höhe des Aufwendungsersatzes für die Aktionärsidentifikation in zwei Stufen zu staffeln. Diese Regelung würde im Regelfall zu keiner angemessenen Kompensation des Aufwands der Intermediäre führen.

Sollte sich der Verordnungsgeber für eine solche gestaffelte Aufwandsentschädigung entscheiden, schlagen wir eine Staffelung in mindestens drei Stufen vor, die im Mittel ebenfalls etwa 300 Euro wie in Variante 1 ergibt. Eine Staffelung könnte z. B. in folgenden Stufen erfolgen:

0 Euro pro Datensatz bei bis zu 99 Aktionären,
200 Euro pro Datensatz bei bis zu 100 bis 9999 Aktionären,
500 Euro pro Datensatz bei 10.000 Aktionären und mehr.

Evaluierungsklausel

Die in der Begründung unter A.VII. vorgesehene Evaluierung der Verordnung in drei Jahren sollte verpflichtend vorgeschrieben werden, um die Tragfähigkeit der gewählten Regelung für den Aufwandsersatz für die Aktionärsidentifikation zu überprüfen. Dabei sollten die tatsächlichen Aufwände der Intermediäre in den Mittelpunkt gestellt werden, denn Intermediäre haben anders als die Gesellschaften keinerlei Einfluss auf die Anzahl und die Größenordnungen der Anfragen.

3. Kostenersatz für Aufwendungen bei Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft und für den Nachweis des Anteilsbesitzes

Die in § 5 Abs. 1 RefE vorgeschlagene Einschränkung des Aufwandsersatzes auf Inhaberaktiengesellschaften scheint auf einem Redaktionsversehen zu beruhen und sollte gestrichen werden. **Stattdessen sollte § 5 Abs. 2 auf Inhaberaktiengesellschaften beschränkt werden**, da der Nachweis für Namensaktiengesellschaften keine Rolle spielt. Dies entspricht auch dem Ergebnis des Termins im September.

Bleibe es bei der jetzigen Regelung, wonach nur bei Inhaberaktiengesellschaften der Aufwand für die Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft erstattungsfähig ist, müssten die Intermediäre die Kosten für alle Mitteilungen im Zusammenhang mit Unternehmensereignissen von Namensaktiengesellschaften selbst tragen. Hierzu gehört z. B. die Ausübung des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen und andere Willenserklärungen der Aktionäre im Zusammenhang mit Unternehmensereignissen (z. B. Wahldividende etc.). Es war jedoch auch das Ergebnis des Termins im September, dass Namensaktiengesellschaften bei Unternehmensereignissen wie Inhaberaktiengesellschaften zu behandeln sind, weil die Unterrichtung und Prozessierung aus dem Depot erfolgt und nicht aus dem Aktienregister. § 3 des RefE spiegelt dieses Ergebnis wider, weshalb auch der „Rückweg“ der Information (§ 5 Abs. 1

RefE) entsprechend zu behandeln ist. Ggf. kann überlegt werden, bei Namensaktiengesellschaften den Rücklauf zur Stimmrechtsausübung des Aktionärs auf der Hauptversammlung aus dem Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 RefE herauszunehmen.

4. Allgemeine Vorschriften (§ 2)

Der Wortlaut und die Begründung von § 2 Abs. 1 sind auslegungsbedürftig. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und widersprüchliche Regelungen werden in der Praxis zur Rechtsunsicherheit und Konflikten führen. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

a. Der Ausschluss der Erstattungsansprüche bei „ungeeigneten Daten“ ist zu streichen

In § 2 Abs. 1 RefE wird ein Erstattungsanspruch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Daten ungeeignet sind. Diese Regelung ist unverständlich und sollte gestrichen werden. **Die Daten müssen** grundsätzlich **den gesetzlichen Vorgaben genügen** und **nicht den Eignungsvorstellungen des Emittenten**, der sie erhebt.

b. § 2 Abs. 1 Satz 2 RefE sollte gestrichen werden, da er nicht den Vorgaben von § 67f Abs. 1 AktG entspricht.

§ 67f Abs. 1 AktG spricht von „notwendigen Aufwendungen“ und nicht von „notwendigen Daten“. Daher passt die Formulierung von § 2 Abs. 1 RefE („nicht notwendige Daten im Sinne von § 67f Abs. 1 AktG“) nicht zum Wortlaut des Gesetzes (§ 67f Abs. 1 AktG) und die Begründung zu § 2 Abs. 1 RefE, die von „notwendigen Handlungen“ spricht, passt weder zum Wortlaut von § 2 Abs. 1 RefE noch zum Wortlaut von § 67f Abs. 1 AktG.

Wortlaut und Begründung von § 2 Abs. 1 sind daher nicht nur widersprüchlich, sondern sie entsprechen zudem nicht den Vorgaben von § 67f AktG, der nur von „notwendigen Aufwendungen“ spricht.

Nur bei einem Offenlegungsverlangen der Gesellschaft nach § 67d AktG liefern Intermediäre **Daten** an die Gesellschaft bzw. deren Dienstleister. Dies geschieht entsprechend der Vorgaben von Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3. September 2018 via Straight-Through-Processing (STP). **Diese Daten sind gesetzlich gefordert und damit immer notwendig.** Zudem kann die Gesellschaft diese nicht auf anderem Weg erhalten. **Mangels Regelungsgehalt sollte dieser Satz gestrichen werden.**

Zudem passt die Begründung von § 2 Abs. 1 nicht zum Wortlaut der Regelung. Dort wird der Erstattungsanspruch zusätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die Handlung des Intermediärs notwendig ist. Dies geht über § 67f AktG hinaus, der jede Handlung der Intermediäre für erstattungspflichtig ansieht, die aufgrund gesetzlicher Anordnung (z. B. §§ 67a bis 67d, auch in Verbindung mit § 125 Abs. 1, 2 und 5 AktG) erbracht wird. Der Begriff „notwendig“ wird in § 67f AktG in Bezug zu Aufwendungen verwendet, denn Intermediäre dürfen nicht jede, sondern nur „notwendige Aufwendungen“ ersetzt verlangen. Der in der Begründung fast wörtlich übernommene § 125 Abs. 5 Satz 3 AktG gilt ausschließlich für die Mitteilung über die Hauptversammlung und sollte daher nicht in § 2 (Allgemeine Vorschriften) verwendet werden, sondern in der entsprechenden Regelung der Kostenverordnung. In § 4 RefE ist die Beschränkung des Erstattungsanspruchs sachgerecht, da die im Aktienregister

eingetragenen Aktionäre durch die Gesellschaft selbst unterrichtet werden. Dies ist den Intermediären bekannt, weshalb sie keinen Ersatz verlangen dürfen, wenn sie diese Aktionäre trotzdem unterrichten.

c. Die letzten beiden Sätze der Begründung zur „schriftlichen Übermittlung“ sollte gestrichen werden. Zumindest sollte der Zusatz „rechtlich zwingend“ ersetzt werden durch „wenn die Aktionäre nur papierhaft erreicht werden können“

Die nichtelektronische Übermittlung von Informationen dürfte bei den meisten Intermediären mit Retailkunden nicht mehr der Regelfall sein. Diese Entwicklung wurde durch den MiFID quick fix (Art. 24 (5a) MiFID II – neu) befördert, der den grundsätzlichen Vorrang der elektronischen Information vor der papierhaften regelt. **Gleichwohl gibt es nach wie vor Kunden/Aktionäre, die elektronisch nicht erreicht werden können.** Hierzu gehören vor allem ältere Kunden/Aktionäre. Diese müssen papierhaft unterrichtet werden. Bei diesen Kunden muss auch die papierhafte Unterrichtung als Stand der Technik gelten und die Gesellschaft die notwendigen Aufwendungen tragen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Namensaktiengesellschaften. Wenn deren Aktionäre der elektronischen Unterrichtung widersprechen, müssen sie papierhaft unterrichtet werden, wofür die Gesellschaften selbstverständlich die Kosten tragen. **Gesellschaften und Intermediäre sollten daher am selben Maßstab gemessen werden.** Außerdem lässt § 67f AktG einen Ersatzanspruch für die postalische Übermittlung ohnehin nur noch für die Mitteilung über die Hauptversammlung zu. Dies ergibt sich aus § 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG. Entsprechend sieht nur noch § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 RefE für die postalische Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung einen Erstattungsanspruch vor. Die Begründung zu § 2 Abs. 1 RefE, soweit sie die schriftliche Übermittlung betrifft, ist daher überflüssig und sollte gestrichen werden. Sie setzt sich zudem in Widerspruch zur spezialgesetzlichen Regelung in § 4 und führt im Ergebnis zur Rechtsunsicherheit.

Alternativ könnte der letzte Satz der Begründung zu § 2 Abs. 1 auch wie folgt formuliert werden:

„Eine schriftliche Übermittlung wird nur noch dann grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen, wenn dies ~~rechtlich zwingend~~ die Aktionäre nur papierhaft erreicht werden können oder dies von der Gesellschaft explizit gefordert ist.“

5. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs - § 167 Abs. 3 Satz 3 KAGB

Der Vollständigkeit halber möchte wir nochmals darauf hinweisen, dass es neben dem Erlass der vorliegenden Verordnung auch einer Anpassung von § 167 Abs. 3 Satz 3 KAGB bedarf. Dort sollte eindeutig festgeschrieben werden, welche der neuen Vorschriften aus der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen für Intermediäre Anwendung findet. Wir schlagen vor, auf § 4 des RefE zu verweisen. Dies entspricht im Grunde der vorherigen Rechtslage.